

Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen; Beitritt des Kantons Aargau

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen mit den Zusatzprotokollen zu den Kantonen Zürich und Luzern und erstattet Ihnen folgenden Bericht:

Zusammenfassung

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde das Instrument des interkantonalen Lastenausgleichs geschaffen, damit bestimmte Zentrumslasten gerechter zwischen den Kantonen verteilt werden können. Die wichtigsten Modalitäten zur interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sind in der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) festgehalten, welcher der Grosse Rat am 14. März 2006 zugestimmt hat.

Bereits vor Inkraftsetzung der NFA und der IRV haben sich die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug auf eine Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich regionaler Kultureinrichtungen geeinigt. Nach Verzögerungen bei der Beschlussfassung soll diese Vereinbarung auf das Jahr 2010 in Kraft gesetzt werden.

Nach dem Willen des Regierungsrats soll der Kanton Aargau dieser bestehenden Vereinbarung zum Kulturlastenausgleich mit den Kantonen Zürich und Luzern auf den 1. Januar 2010 beitreten. Auf Neuverhandlungen mit allen beteiligten Kantonen soll aus praktischen Gründen verzichtet werden. Die überregionalen Kultureinrichtungen in Zürich und Luzern leisten aufgrund der guten Erreichbarkeit einen wichtigen Beitrag an die Standortattraktivität des Kantons Aargau und ergänzen das Aargauer Kulturangebot ideal.

Die Beiträge an die Kantone Zürich und Luzern berechnen sich wie folgt: Von den anrechenbaren Kosten der Kultureinrichtungen wird zuerst ein Standortvorteil für Zürich und Luzern von 25 % abgezogen. Der Anteil des Kantons Aargau an den verbleibenden Kosten berechnet sich gemäss dem Anteil der Aargauerinnen und Aargauer unter den Besuchern des Zür-

cher Schauspielhauses, Opernhauses und der Tonhalle sowie des Luzerner Theaters, Sinfonieorchesters und Kultur- und Kongresszentrums, wobei der Kanton Aargau auf seinem Kostenanteil einen zusätzlichen Rabatt von 10 % aufgrund seines Kulturangebots in Form des Stapferhauses und des Museums Aargau erhält. Im Fall einer Übertragung der Schlossdomäne Wildegg vom Bund an den Kanton Aargau wird eine weitere Beitragsreduktion von maximal 5 % gewährt. Weitere aargauische Kulturinstitutionen lassen sich nicht anrechnen, weil dann zusätzlich auch das vergleichbare Kulturangebot der Kantone Zürich und Luzern mitzuberechnen wäre.

Insgesamt verursacht der Beitritt zur Vereinbarung einen jährlichen Aufwand von voraussichtlich rund 4.9 Millionen Franken. Davon gehen 4,4 Millionen Franken an den Kanton Zürich und 0,5 Millionen Franken an den Kanton Luzern (Berechnungsgrundlage 2007). Die effektive Höhe des Beitrags wird im Jahr des Beitritts auf der Basis aktueller Daten berechnet. Auf die bisherige Unterstützung von aargauischen Kulturinstitutionen durch den Kanton hat die Vereinbarung keinen Einfluss.

Mit dem Beitritt zur Vereinbarung erachtet der Regierungsrat sämtliche interkantonale Ansprüche im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen als abgegolten. Allfällige Beiträge an den Kanton Basel-Stadt sind bereits mit dem Beitrag des Kantons Aargau an den Aufbau und Betrieb des Swiss Nano Centers der Universität Basel abgegolten.

Die finanziellen Auswirkungen eines Beitritts zur Vereinbarung sind im Gesamtkontext der NFA-Umsetzung im Kanton Aargau zu betrachten. Gesamthaft werden der Kanton und die Gemeinden durch die NFA unter Berücksichtigung aller Ausgleichsgefässe inklusive dem vorgeschlagenen Kulturlastenausgleich mit je rund 60 Millionen Franken entlastet.

1. Ausgangslage

1.1 Erweiterung der interkantonalen Zusammenarbeit durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Auf den 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft getreten. Kernelemente der NFA sind der neue Finanzausgleich (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich) sowie die Reorganisation der Aufgabenteilung (Aufgabenteilung, neue Formen der Zusammenarbeit bei Verbundaufgaben). Ein weiterer wichtiger Pfeiler der NFA ist die Stärkung der interkantonalen Zusammenarbeit. So wurden in Art. 48a der Bundesverfassung (BV) und im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2003 die rechtlichen Grundlagen geschaffen, dass der Bund in insgesamt neun Bereichen interkantonale Verträge als allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten kann. Zu diesen Bereichen gehören auch "Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung".

Die Zusammenarbeit der Kantone in den neun Bereichen gemäss Art. 48a BV ist mit einem horizontalen Lastenausgleich verknüpft. Mit diesem Instrument sollen kantonsübergreifende Leistungen gerecht verteilt werden. Kantone, die von den Leistungen eines anderen Kantons

profitieren, sollen für ihren konsumierten Anteil aufkommen. Im Gegenzug erhält der Leistungsempfänger ein Mitspracherecht. Für den Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen sind insbesondere die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache- und Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene Standortvorteile zu berücksichtigen (Art. 12 FiLaG).

Ist ein Kanton nicht bereit, gemeinsame Lasten zu tragen, kann ihn die Bundesversammlung zur Zusammenarbeit verpflichten. Dazu stehen zwei Instrumente zur Verfügung:

- Mit der Allgemeinverbindlicherklärung (Art. 14 FiLaG) können interkantonale Verträge als für alle Kantone verbindlich erklärt werden. Für einen entsprechenden Antrag an die Bundesversammlung ist für interkantonale Verträge in den Bereichen nach Art. 48a BV ein Quorum von 18 Kantonen erforderlich.
- Mit der Beteiligungspflicht (Art. 15 FiLaG) können einzelne Kantone verpflichtet werden, einem bereits bestehenden, meist regionalen Vertrag zwischen zwei oder mehreren Kantonen beizutreten. Ein entsprechender Antrag an die Bundesversammlung muss von mindestens der Hälfte der Kantone unterstützt werden, die am Vertrag oder einem definitiv ausgehandelten Vertragsentwurf beteiligt sind.

Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht können als Ultima Ratio auch gegen den ausdrücklichen Willen von Parlament und/oder Volk der betroffenen Kantone ausgesprochen werden. Die betroffenen Kantone sind vor dem Entscheid jedoch anzuhören. Beide Instrumente können für höchstens 25 Jahre angeordnet werden. Ein Antrag auf Aufhebung kann frühestens nach fünf Jahren gestellt werden.

1.2 Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)

In Art. 13 FiLaG verpflichtet der Bund die Kantone, für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich eine interkantonale Rahmenvereinbarung mit bestimmten Mindestinhalten zu erarbeiten. Die Kantone sind dieser Verpflichtung nachgekommen und haben im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eine Rahmenvereinbarung erarbeitet. Am 14. März 2006 ist auch der Kanton Aargau durch Beschluss des Grossen Rats (GRB Nr. 2006-0506) mit 85 zu 23 Stimmen der IRV (SAR 615.010) beigetreten. Die IRV ist am 11. Mai 2007 in Kraft getreten.

Im Sinne einer "Rahmenverordnung" werden in der IRV allgemeingültige Grundsätze für die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich, mögliche Formen der Zusammenarbeit und das Streitbeilegungsverfahren festgelegt. Diese Rahmenbestimmungen können auch für interkantonale Vereinbarungen in andern als den in Art. 48a BV erwähnten Aufgabenbereichen nützlich sein, und damit sie nicht in jedem einzelnen Vertrag neu ausgehandelt werden müssen, besteht die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis auch andere interkantonale Zusammenarbeitsverträge auf die IRV abzustützen.

Die IRV sieht zwei Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vor: Die gemeinsame Leistungserbringungen durch gemeinsame Trägerschaften oder den Leistungseinkauf. Im vorliegenden Fall der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen handelt es sich um einen Leistungseinkauf nach Art. 21–24 IRV.

Die IRV regelt ferner die Grundlagen und Grundsätze für die Ermittlung der Abgeltungen. So haben die Leistungserbringer die abgeltungswürdigen Kosten auf der Basis transparenter und nachvollziehbarer Kosten- und Leistungsrechnungen auszuweisen. Leistungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Nutzniesser nicht aufkommen, werden durch Ausgleichszahlungen der Kantone abgegolten. Ausgangslage für die Bestimmung der Abgeltung bilden die durchschnittlichen Vollkosten (Betriebs- und Infrastrukturausgaben). Die Abgeltung erfolgt ergebnisorientiert und richtet sich nach der effektiven Beanspruchung der Leistungen. Weitere zu beachtende Kriterien sind die eingeräumten oder beanspruchten Mitsprache- und Mitwirkungsrechte, der gewährte Zugang zum Leistungsangebot, die Standortvor- und -nachteile, die Transparenz des Kostenausweises sowie die Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung. Die Festlegung der Abgeltung und der sonstigen Vertragsinhalte ist jedoch grundsätzlich Sache der Vertragsparteien.

2. Bedeutung überregionaler Kultureinrichtungen für den Kanton Aargau

Der Kanton Aargau leistet mit seinen bedeutenden Kulturinstitutionen und Anlässen von überregionaler Bedeutung einen Beitrag an die kulturelle Vielfalt und an das qualitativ hoch stehende Kulturangebot der Schweiz. Gleichzeitig ermöglicht er der Gesamtbevölkerung die Teilhabe am Kulturleben durch die Förderung einer kulturellen und künstlerischen Vielfalt in allen Teilen des Kantons. Das neue Kultugesetz will diese beiden Stossrichtungen forcieren und eine Stärkung sowohl der professionellen Kulturinstitutionen mit mindestens kantonaler Ausstrahlung als auch der Kulturvermittlung ermöglichen.

Dieser generelle Bedeutungszuwachs von Kultur zeitigt auch auf politischer Ebene Folgen. Zum einen wurde der Stellenwert kultureller Angebote als Wirtschaftsfaktor erkannt und mehrfach wissenschaftlich bestätigt. Zum anderen stellt ein lebendiges Kulturleben ein nicht zu unterschätzendes Qualitätskriterium im Standortwettbewerb (Standortsicherung und Standortwahl, Lebensqualität) dar. Der Kanton Aargau bietet als Kultur- und Wohnkanton ein vielfältiges qualitativ hoch stehendes Kulturangebot in unmittelbarer Nachbarschaft zum grosstädtischen Zürich oder zur Festivalstadt Luzern. Kultur- und Kulturvermittlung kennt keine Kantonsgrenzen, nur die finanziellen Belastungen fallen bei den Standorten an. Von beiden Zentren ist der Kanton Aargau in einer Fahrzeit von rund einer Stunde gut erreichbar. Folglich ist die Kulturförderpolitik nicht nur für die Kulturschaffenden und für die Kulturinteressierten im Kanton von Bedeutung, sondern auch für die Wahrnehmung des Kantons von aussen – und damit für die gesamte Bevölkerung. Kulturförderung erfolgt im Interesse des gesamten Kantons. Das Entwicklungsleitbild des Kantons legt Zeugnis von dieser Neubewertung ab.¹

Neben dieser generellen Entwicklung hat das Interesse des Kulturpublikums in den vergangenen Jahrzehnten auch individuell stark zugenommen. Kunst und Kultur in ihren vielfältigen Ausprägungen sind in weiten Kreisen der Bevölkerung zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Lebensgestaltung geworden. Durch die gewachsene Mobilität und auch durch die neuen medialen Informationsmöglichkeiten sind die Qualitätsansprüche an das kulturelle Erleben

¹ Entwicklungsleitbild Seite 12: "Kunst, Kultur und Tradition stärken das Selbstbewusstsein und die Identität des Kantons von innen und nach aussen. (...) Ein urbanes und kulturell pulsierendes Zentrum fehlt, das Kultur-, Sport- und Freizeitangebot verteilt sich auf die Regionen – das verlangt vom viertgrössten Kanton der Schweiz besondere Anstrengungen, um seine Attraktivität auch überregional bekannt zu machen."

deutlich gewachsen. Parallel zum Kulturangebot des Kantons Aargau nutzt ein breites Publikum zusätzlich die Kulturangebote in den nahe gelegenen städtischen Zentren jenseits der Kantons Grenzen. Das ist kein grundsätzlich neues Verhalten. Bereits in den 50er-Jahren gab es jeweils Extrahalte der Schnellzüge oder wurden Carfahrten angeboten, um aus dem Kanton Aargau den Besuch der sogenannten "Landvorstellungen" des damaligen Stadttheaters (heute Opernhaus) mit einer Rückkehr zu später Stunde zu ermöglichen. Gewerbebetriebe vor Ort betreuten den Vorverkauf. Heute sind die Verbindungen des öffentlichen Verkehrs optimiert und das Publikum ist mobiler geworden, so dass auch der Besuch der grosstädtischen Kultureinrichtungen stark zugenommen hat. Vergleicht man das unmittelbare Einzugsgebiet einer Staatsoper in London oder Paris mit dem Einzugsgebiet des Opernhauses Zürich, befindet sich die Aargauer Bevölkerung distanz- und verkehrsmässig in der gleichen Lage wie die Bevölkerung der genannten Metropolen. Zudem sind Schauspielhaus, Opernhaus, Tonhalle und KKL Luzern heute zur internationalen Spitze ihrer Sparten zu zählen, was ihre Attraktivität zusätzlich steigert.

Die Kunstformen Oper, Sinfonieorchester und Schauspiel sind Ausdruck der kulturellen Entwicklung von der Antike bis in die Gegenwart und stellen künstlerisch hohe Ansprüche. Es ist entscheidend, diese Kunstformen nicht als Denkmäler, sondern lebendig zu erhalten, und sie an verschiedenen Orten Europas und der Welt weiter zu entwickeln. Dies stellt angesichts einer Entwicklung, in der das unmittelbare Erleben mehr und mehr durch technische Vervielfachung und Virtualität ersetzt wird, eine besondere Herausforderung dar. Die medialen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte helfen zwar mit, die genannten Kunstformen zu popularisieren (Stichworte "Neujahrskonzert der Wiener Philharmoniker" oder "Traviata in der Bahnhofshalle"), was aber stets auf den Produktionen hoch subventionierter Häuser oder deren Künstler und Personal beruht. Parallel zu den Personalkosten in sämtlichen Branchen sind auch die Betriebskosten der grossen Kulturinstitutionen gestiegen.

Eine Beteiligung an den Kultureinrichtungen mit interkantonalen Bedeutung hilft mit, den Fortbestand dieser kulturellen Errungenschaften in der Schweiz zu erhalten, und sie weiter zu entwickeln. Um gleichzeitig den zentrifugalen Kräfte im Umland von grosstädtischen Kulturzentren entgegenwirken zu können, ist das Selbstbewusstsein und die Identität des Aargaus als Kulturkanton zu fördern und zu pflegen, wozu das neue Kulturgesetz eine zeitgemässe Basis legt. Es steht deshalb nicht zur Diskussion, die Beiträge an ausserkantonale Kulturangebote zulasten der kulturellen Vielfalt und der Qualität des Angebots im Kanton selbst zu leisten.

3. Rechtsgrundlagen

Die interkantonalen Verträge und Vereinbarungen werden durch den Regierungsrat ausgehandelt (§ 10 Abs. 1 Organisationsgesetz; SAR 153.100). Die Kompetenz zum Abschluss von interkantonalen Verträgen respektive zum Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen obliegt dem Grossen Rat, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss als zuständig erklärt wird (§ 82 Abs. 1 lit. a Kantonsverfassung [KV]). Dies ist nicht der Fall. Die vom Grossen Rat genehmigten interkantonalen Verträge unterliegen dem obligatorischen oder bei Zustimmung der absoluten Mehrheit des Grossen Rats dem fakultativen Referendum (§ 62 Abs. 1 lit.e und 63 Abs. 1 lit. c KV).

Die vorgesehenen Abgeltungen ergeben sich direkt aus der Vereinbarung und stellen somit Folgekosten gemäss § 25 des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV; SAR 612.110) dar. Ein separater Beschluss über den periodisch anfallenden Nettoaufwand ist in diesem Fall nicht nötig. Der jährlich wiederkehrende Nettoaufwand wird im Globalbudget berücksichtigt (vgl. Kapitel 7.1).

Der Regierungsrat hat auf eine Anhörung nach § 66 Abs. 2 KV verzichtet, auch wenn der Genehmigungsbeschluss des Grossen Rats dem Referendum unterliegt. Laut Verfassungskommentar von Kurt Eichenberger kann auf eine Anhörung verzichtet werden, wenn der Grosse Rat ein Geschäft weder materiell bearbeiten noch inhaltlich gestalten kann. Diese Voraussetzung ist unter anderem bei Staatsverträgen gegeben (Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau und Frankfurt am Main 1986, N. 13 zu § 66).

Gemäss § 39b Abs. 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG; SAR 152.200) hat der Regierungsrat frühzeitig das Büro des Grossen Rats über wichtige Entwicklungen und Geschäfte im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und mit ausländischen Staaten zu informieren. Laut § 39b Abs. 2 GVG weist das Büro des Grossen Rats das Geschäft der zuständigen Fachkommission zu, die darüber befindet, ob sie die Information zur Kenntnis nimmt oder gegenüber dem Regierungsrat eine Stellungnahme abgibt. Die gesetzlichen Vorgaben gemäss § 39b Abs. 1 GVG wurden vom Regierungsrat vollzogen (vgl. Kapitel 8).

Die Rechtsgrundlagen für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wurden im Zug der NFA-Vorlagen des Bundes auf Verfassungs- und Gesetzesstufe erweitert (vgl. Kapitel 1.1). Darauf abgestützt haben die Kantone eine IRV erarbeitet (vgl. Kapitel 1.2).

4. Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

4.1 Zustandekommen der Vereinbarung

Die Vorarbeiten zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen gehen auf das Jahr 1998 zurück und erfolgten im Rahmen der Zentralschweizer Regierungskonferenz. Ab 2002 wurden zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug Verhandlungen auf regierungsrätlicher Ebene geführt. Am 1. Juli 2003 einigten sich diese vier Kantone auf den Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung. In der Folge haben die Parlamente der Kantone Zürich, Luzern und Schwyz dem Beitritt zur Vereinbarung zugestimmt. Im Gegensatz dazu lehnte der Zuger Kantonsrat unter dem Eindruck der hohen Beiträge, die der Kanton an den neuen Finanzausgleich zu leisten hat, einen Beitritt vorerst noch ab. Erst in einem zweiten Anlauf stimmte der Zuger Kantonsrat und am 30. November 2008 auch das Zuger Stimmvolk der Vereinbarung zu. Dieser Beschluss ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass eine Inkraftsetzung der Vereinbarung erst nach dem Beitritt eines weiteren Kantons erfolgen kann.

Bereits am 27. Juni 2008 hatte der Obwaldner Kantonsrat unter der Bedingung eines Beitritts des Kantons Zug der Vereinbarung zugestimmt. In der Referendumsabstimmung vom 8. Februar 2009 hat das Obwaldner Stimmvolk einen Beitritt jedoch abgelehnt. Nun wird die Obwaldner Regierung einen neuen Vorschlag ausarbeiten.

Am 17. Juni 2009 hat nun auch der Landrat des Kantons Uri den Beitritt zur Vereinbarung beschlossen, wobei dieser Beschluss noch dem fakultativen Referendum untersteht. Ähnlich wie der Kanton Aargau hat der Kanton Uri eine Rabattlösung ausgehandelt, die jedoch nur bei der Abgeltung für das Luzerner Theater und für das Schauspielhaus Zürich zur Anwendung kommt.

Schliesslich hat der Nidwaldner Landrat am 25. Juni 2008 eine bilaterale Lösung gewählt und der Kreditvorlage "Kulturlastenausgleich" zugestimmt. Nidwalden wird jährlich 1 Million Franken an Zürich und Luzern zahlen.

4.2 Inhalt der Vereinbarung

4.2.1 Zweck

Mit der Vereinbarung wird die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen geregelt. Es handelt sich um einen Leistungskauf. Den beiden Standortkantonen wird ein Standortvorteil von 25 % angerechnet, wodurch die Abgeltungen der Beitragskantone entsprechend reduziert werden.

4.2.2 Berücksichtigte Kultureinrichtungen

Die Definition der Kultureinrichtungen, für die eine Lastenabgeltung vorgesehen ist, erfolgte nach klaren Kriterien (Art. 2). Der Rahmen ist bewusst eng gefasst und soll lediglich ausgewählte ausserkantonale Einrichtungen innerhalb der Vereinbarungskantone umfassen, die eine grosse überregionale Ausstrahlung haben und über ein Stammhaus mit einem eigenen professionellen Ensemble verfügen oder international anerkannten ausländischen Ensembles Gastauftritte ermöglichen. Die künstlerische Qualität der Institution muss über den Standortkanton hinauswirken und für die Bevölkerung des Zahlerkantons nachweisbar von Interesse sein. In Art. 2 Abs. 3 ist eine Klausel eingebaut, die es erlaubt, auch Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble in die Liste der überregionalen Kulturhäuser aufzunehmen. Die anrechenbaren Kosten für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden entsprechend angepasst.

Die berücksichtigten Kultureinrichtungen sind in einer Liste in Anhang 1 der Vereinbarung festgehalten. Es handelt sich dabei um die folgenden Institutionen:

- Kanton Zürich: Opernhaus Zürich, Schauspielhaus Zürich, Tonhalle Zürich
- Kanton Luzern: Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL), Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester

Der Einbezug des Opernhauses, des Schauspielhauses und der Tonhalle auf Zürcher Seite sowie des Luzerner Theaters, des Luzerner Sinfonieorchesters und des KKL auf Luzerner Seite in die Vereinbarung war bei der Aushandlung der Vereinbarung unbestritten. Diese Kulturhäuser sind tragende Elemente der kulturellen Grundinfrastruktur und Grundversorgung für die Grossregionen Zürich und Luzern. Die Ausstrahlung ihrer professionellen künst-

lerischen Angebote und dementsprechend auch die Herkunft ihres Publikums reichen weit über den Standortkanton hinaus. Ihre traditionellen und innovativen Programme und Produktionen von hoher künstlerischer Qualität leisten einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben, zur Bildung sowie allgemein zur Lebens- und Standortqualität in den Vereinbarungskantonen.

Eine nachträgliche Änderung respektive Ergänzung der Liste erfordert einen einstimmigen Beschluss der Regierungen sämtlicher Vereinbarungskantone.

4.2.3 Mitsprache und Verhältnis zu den Kultureinrichtungen

Im gegenseitigen Einverständnis wurde vereinbart, dass sich die Geberkantone nicht an der Trägerschaft der Kultureinrichtungen beteiligen und keinen Einfluss auf den Betrieb der Institutionen nehmen. Dieser explizite Verzicht auf eine Mitsprache wurde bei der Festlegung des Standortvorteils von 25 % entsprechend berücksichtigt.

Die errechneten Abgeltungen gehen direkt an den Kanton, der die zentralörtlichen Leistungen bereitstellt. Es erfolgen deshalb keine Zahlungen an einzelne Institutionen oder deren direkte Träger. Die Standortkantone regeln die Beziehungen zu den einzelnen Kultureinrichtungen sowie deren Trägergemeinden selbst. Sie garantieren dabei den Einbezug der Anliegen der Kultureinrichtungen und der innerkantonal zuständigen Gemeinden.

Die Bevölkerung der zahlungspflichtigen Kantone wird bei den überregionalen Kultureinrichtungen hinsichtlich Zugang und Eintrittspreisen der Bevölkerung des Standortkantons gleichgestellt. Namentlich sollen alle Dienstleistungen, die der Bevölkerung des Standortkantons, insbesondere auch den Schulen, von diesen Kultureinrichtungen erbracht werden, zu den gleichen Bedingungen auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der zahlungspflichtigen Kantone zustehen. Die Standortkantone stellen zudem sicher, dass die überregionalen Kultureinrichtungen die Öffentlichkeit in angemessener Form auf die Abgeltungsleistungen der zahlungspflichtigen Kantone aufmerksam machen.

4.2.4 Berechnungsgrundlagen

Die Abgeltung erfolgt leistungs- und ergebnisorientiert. Grundlage der Abgeltungen sind einerseits die definierten anrechenbaren Kosten und andererseits die in Anspruch genommenen Leistungen der Institution durch die Bevölkerung der Vereinbarungskantone.

Die anrechenbaren Kosten setzen sich im Sinn der IRV aus den Betriebssubventionen der öffentlichen Hand sowie kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen von Investitionsausgaben zusammen. Damit für das Inkrafttreten der Vereinbarung eine Basis für die Investitionsausgaben gefunden werden kann, geht man von den Investitionen der öffentlichen Hand in den letzten zehn Betriebsjahren aus. Neue Investitionen werden jeweils ab der neuen Abrechnungsperiode wirksam.

Von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 25 % abgezogen. An den verbleibenden Kosten beteiligen sich die zahlungspflichtigen Kantone im Verhältnis der Besucheranteile. Besucheranteile aus Gebieten ausserhalb der Vereinbarungskantone trägt der Standortkanton.

Der Ermittlung der Publikumsanteile kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Verantwortlich für die korrekte Erfassung ist der Standortkanton. Er stützt sich dabei auf die Auswertung der Abonnemente und auf Repräsentativstichproben in bestimmten Zeiträumen bei den Einzuleintritten. Die Besuchererhebung erfolgt in den beiden Standortkantonen in gleicher Weise, koordiniert und objektiv überprüfbar. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich über den Standortkanton an den zahlungspflichtigen Kanton und wird am 30. September fällig. Für die Zentrums Kantone Zürich und Luzern ist eine gegenseitige Verrechnung vorgesehen.

Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt. Sie wird im ersten Jahr der Periode durch den Standortkanton errechnet.

4.2.5 Formales

Die Vereinbarung ist bewusst offen gestaltet, damit weitere Kantone beitreten können. Der Beitritt eines zusätzlichen Standortkantons erfordert zur Ergänzung der Liste der überregionalen Kultureinrichtungen (Anhang 1 der Vereinbarung) die Zustimmung der Regierungen sämtlicher Vereinbarungskantone.

Jeder Kanton hat die Möglichkeit, mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Abgeltungsperiode aus der Vereinbarung auszutreten.

Ergänzend zu der vorliegenden Vereinbarung gelten die Regeln der IRV.

5. Beitritt des Kantons Aargau

5.1 Grundsatzentscheid

Bereits in der Botschaft bezüglich Beitritt des Kantons Aargau zur IRV vom 30. November 2005 (GR 05.313) hat der Regierungsrat seine Bereitschaft signalisiert, Beiträge an überregionale Kultureinrichtungen zu leisten, sofern er einen Einblick in die finanziellen Verhältnisse der Institutionen erhält und der Standortvorteil solcher Einrichtungen angemessen berücksichtigt wird. Da mittlerweile mit der interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug eine inhaltlich akzeptable Lösung vorliegt, erachtet es der Regierungsrat sowohl aus politischen wie auch aus praktischen Gründen als opportun, nicht länger ein umfassendes Konkordat zwischen allen Kantonen oder gar einzelne bilaterale Abkommen anzustreben, sondern unter Wahrung der kantonalen Interessen dieser bestehenden Vereinbarung beizutreten.

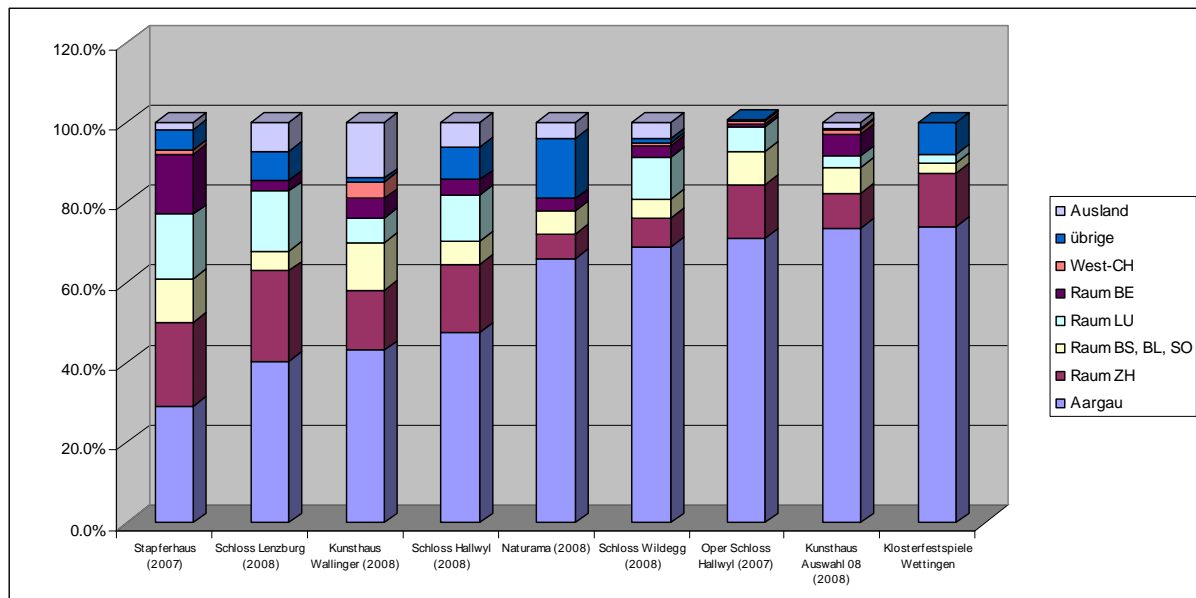
Weil die vorliegende Vereinbarung bereits im Jahr 2003 ausgehandelt wurde, können in formaler Hinsicht nicht sämtliche Anforderungen der IRV berücksichtigt werden. Inhaltlich entspricht die Vereinbarung jedoch weitgehend deren Bestimmungen. Aus diesem Grund verzichtet der Regierungsrat auf die Forderung nach einer Neuverhandlung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen mit sämtlichen beteiligten Kantonen.

5.2 Verhandlungsergebnis

Im Anschluss an eine Aussprache der Regierungen der Kantone Aargau und Zürich wurden im Frühjahr 2008 Verhandlungen aufgenommen. Für den Regierungsrat stand ab Beginn der Verhandlungen fest, dass die Beitragsleistung an die Nachbarkantone Zürich und Luzern im Gesamtkontext kultureller Leistungen betrachtet werden muss. Aus diesem Grund ist in den Verhandlungen auch die ausserkantonale Bedeutung aargauischer Kulturinstitutionen berücksichtigt worden. Die professionellen aargauischen Kulturangebote weisen eine hohe Frequenz ausserkantonaler Besucherinnen und Besucher auf, wie Abbildung 1 zeigt.

Insbesondere das Stapferhaus Lenzburg als das einzige explizite "Haus der Gegenwart" in der Schweiz sowie das Museum Aargau mit seiner Geschichtsvermittlung am originalen Schauplatz werden von Besuchenden aus den Nachbarkantonen stark frequentiert. Die Kantonsregierungen von Zürich und Luzern anerkennen, dass diese beiden Institutionen eine wichtige Ergänzung ihres eigenen Kulturangebots darstellen. Dem Kanton Aargau wird deshalb ein Rabatt von 10 % gewährt. Im Fall einer Übertragung der Schlossdomäne Wildegg vom Bund an den Kanton Aargau erfolgt eine weitere Reduktion der errechneten Abgeltung im Umfang der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 5 %. Das Aargauer Kunsthaus hingegen kann als Kulturbetrieb nicht angerechnet werden, weil die Kunstmuseen der Inner-schweizer Kantone und von Zürich explizit als Gegenstand der Vereinbarung ausgeschlossen wurden. Zudem verfügen auch die Gegenparteien über vergleichbare Kulturinstitutionen, was im Fall einer Anrechnung zu wohl höheren Kosten für den Kanton Aargau geführt hätte. Aus diesem Grund lassen sich auch weitere aargauische Kulturinstitutionen nicht anrechnen, weil dann auch das zusätzliche Kulturangebot der Kantone Zürich und Luzern zu berücksichtigen wäre. Auf ein inhaltliches und operatives Mitspracherecht gegenüber den betroffenen Kulturinstitutionen wird gegenseitig verzichtet.

Abbildung 1: Ausserkantonaler Besucheranteil von Kulturangeboten im Kanton Aargau



Zusammenfassend haben sich die Verhandlungsdelegationen auf folgende Punkte geeinigt:

- Der Kanton Aargau schliesst sich der bestehenden Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug als Beitragskanton und nicht als Standortkanton an.
- Die bereits bestehende Liste mit anrechenbaren Institutionen wird deshalb nicht erweitert. Bei der Festlegung der Abgeltung werden im Gegenzug jedoch das Stapferhaus, das Museum Aargau und bei einer allfälligen Übertragung an den Kanton Aargau auch das Schloss Wildegg im Sinne eines Rabatts berücksichtigt. Dies führt zu einer Reduktion der Abgeltung gemäss Vereinbarung von 10 %, respektive 12 % bis maximal 15 % unter Anrechnung des Schlosses Wildegg. Diese Rabattlösung wird in Form eines Zusatzprotokolls in einem Anhang zur Vereinbarung festgehalten (vgl. Beilage 2).
- Über die Berechtigung und den Umfang des gewährten Rabatts wird nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode neu verhandelt.
- Der Beitritt der Kantons Aargau soll per 1. Januar 2010 erfolgen.

Diese Verhandlungslösung kommt auch gegenüber dem Kanton Luzern zur Anwendung.

5.3 Modellrechnungen zu den Abgeltungen an die Standortkantone

Die folgenden Modellrechnungen für das Jahr 2007 zeigen, in welcher Grössenordnung sich die Beitragszahlungen des Kantons Aargau an die beiden Standortkantone bewegen werden. Es handelt sich hierbei um provisorische Werte (vgl. Kapitel 5.4). Die Berechnungsgrundlagen zu den anrechenbaren Kosten sowie die Publikumsverteilung sind in Beilage 3 ersichtlich.

Tabelle 1: Modellrechnung Kanton Zürich 2007

Institution	Opernhaus Zürich AG	Schauspielhaus	Tonhalle
Anrechenbare Kosten gemäss Art. 9	69'230'998	35'579'675	15'462'150
Abzug Standortvorteil 25 %	17'307'749	8'894'919	3'865'537
Basisbeitrag für den Kulturlastenausgleich	51'923'249	26'684'756	11'596'613
Anteil 2007 Kanton Aargau vor Abzug	2'855'778	1'040'705	1'043'695
Besucheranteil Kanton Aargau	5.5 %	3.9 %	9 %
Abzug 10 % gemäss Zusatzprotokoll	285'578	104'071	104'370
Beitrag Kanton Aargau	2'570'200	936'635	939'326
Total Beitrag Kanton Aargau	4'446'160		

Tabelle 2: Modellrechnung Kanton Luzern 2007

Institution	KKL	Luzerner Theater	Luzerner Sinfonieorchester
Anrechenbare Kosten (Raumkosten und Betriebsbeiträge)	8'794'400	19'939'180	2'580'770
Abzug Standortvorteil 25 %	2'198'600	4'984'795	645'193
Basisbeitrag für den Kulturlastenausgleich	6'595'800	14'954'385	1'935'578
Anteil 2007 Kanton Aargau vor Abzug	301'428	155'526	50'519
Besucheranteil Kanton Aargau	4.6 %	1.0 %	2.6 %
Abzug 10 % gemäss Zusatzprotokoll	30'143	15'553	5'052
Beitrag Kanton Aargau	271'285	139'973	45'467
Total Beitrag Kanton Aargau	456'726		

Die nachfolgende Tabelle vergleicht auf der Grundlage von Modellrechnungen die Abgeltungen der Vereinbarungskantone an die beiden Standortkantone für das Jahr 2007. Auch hierbei handelt es sich um provisorische Ergebnisse.

Tabelle 3: Vergleich der Beiträge der Beitragskantone an die beiden Standortkantone; Modellrechnung für das Jahr 2007

Beitragskantone	Standortkanton Zürich	Standortkanton Luzern
Kanton Zürich		1'567'022
Kanton Luzern	1'548'042	
Kanton Schwyz	1'330'398	641'689
Kanton Zug	1'641'861	853'643
Kanton Aargau	4'446'161	456'726

5.4 Festlegung und Anpassung der jährlichen Abgeltung

Die in Kapitel 5.3 berechneten Abgeltungen des Kantons Aargau sind das Ergebnis von Modellrechnungen für das Jahr 2007 und stellen deshalb provisorische Werte dar. Die effektiv zu leistenden Abgeltungen werden gemäss Art. 8 der Vereinbarung im ersten Jahr einer Abgeltungsperiode von jeweils drei Jahren – also im Jahr 2010 – auf der Basis aktuellerer Daten berechnet.

Die kantonalen Besucheranteile können jährlich beträchtlich schwanken. So betrug beispielsweise der Besucheranteil der Aargauerinnen und Aargauer im Opernhaus Zürich im Jahr 2007 5.5 %, was einen Beitrag von rund 2,6 Millionen Franken (inklusive Reduktion von 10 %) ergibt. Im Jahr zuvor war der Besucheranteil mit 7.2 % deutlich höher. Entsprechend fällt in der Modellrechnung 2006 auch der Jahresbeitrag für das Opernhaus mit 3,4 Millionen Franken deutlich höher aus (vgl. Beilage 3).

Mit Blick auf die Aufgaben- und Finanzplanung erachtet es der Regierungsrat als realistisch, von einem jährlichen Wachstum der Abgeltungen um 2 % auszugehen. Davon ist je 1 % auf die Teuerung und die Zunahme der Besucherzahlen aus dem Kanton Aargau zurückzuführen. Mit Blick auf die provisorischen Ergebnisse kann somit ab 2010 mit Beitragszahlungen in der Höhe von 4,7 Millionen Franken an den Kanton Zürich und 0,5 Millionen Franken an den Kanton Luzern gerechnet werden. Die Abgeltung bleibt laut Art. 8 der Vereinbarung für eine Abgeltungsperiode von drei Jahren unverändert. Sie wird im ersten Jahr der Folgeperiode neu berechnet und angepasst.

6. Keine weiteren Kulturlastenausgleiche

Mit dem Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung erachtet der Regierungsrat sämtliche interkantonale Ansprüche an den Kanton Aargau im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen als abgegolten. Es sind keine weiteren interkantonalen Lastenausgleichszahlungen im Kulturbereich vorgesehen. Allfällige Forderungen vom Kanton Basel-Stadt als ein weiterer Standort überregionaler Kultureinrichtungen sind bereits im Beitrag des Kantons Aargau an den Aufbau und Betrieb des Swiss Nano Centers der Universität Basel enthalten (vgl. [05.287] Botschaft vom 9. November 2005).

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Personell sind durch den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen keine Auswirkungen zu erwarten.

Der Beitritt verursacht jährliche Folgekosten von ca. 5,2 Millionen Franken. Die Folgekosten entsprechen den Abgeltungen, die der Kanton Aargau jährlich zu leisten hat. Die effektive Höhe der Abgeltungen lässt sich erst im Jahr des Beitritts berechnen.

Im AFP 2009–2012 wurden zur Finanzierung von Folgekosten aus der Interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich für die Jahre 2010 und 2011 insgesamt 8 Millionen Franken und für das Jahr 2012 insgesamt 10 Millionen Franken im Aufgabenbereich 410 'Controlling, Finanzen und Statistik' eingestellt. Da zurzeit keine weiteren interkantonale Vereinbarungen mit Lastenausgleich zur Verhandlung anstehen, soll diese Position mit dem neuen AFP 2010–2013 aufgelöst und die Folgekosten aus der hier vorliegenden Vereinbarung im Globalbudget des Aufgabenbereichs 340 'Kultur' geführt werden.

Tabelle 4: Auswirkungen auf den AFP 2010–2013

In Millionen Franken	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
AFP 209–2012							
AB 410 Controlling, Finanzen & Statistik			-	8	10	10	
Ergebnis Modellrechnungen	4.90	5.00	5.10	5.20	5.31	5.41	5.52
Unterstelltes jährliches Wachstum	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %
AFP 2010–2013							
AB 340 Kultur				5.2	5.2	5.2	5.5

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Beitritts zur Vereinbarung auf den AFP 2010–2013 sind in Tabelle 4 dargelegt. Dabei ist zu beachten, dass für die in Kapitel 5.3 aufgezeigten provisorischen Werte ein jährliches Wachstum von 2 % unterstellt wird. Für die erste Abgeltungsperiode von 2010–2012 ergibt dies eine voraussichtliche Abgeltung an die beiden Standortkantone Zürich und Luzern von insgesamt 5,2 Millionen Franken. Für die Abgeltungsperiode 2013–2015 erhöht sich der Betrag auf 5,5 Millionen Franken. Je nach Entwicklung der Besucheranteile können die effektiven Beträge, die im Jahr 2010 berechnet werden, von diesen Werten beträchtlich abweichen (vgl. Kapitel 5.3).

7.2 Finanzielle Auswirkungen im Gesamtkontext der NFA-Umsetzung

Die finanziellen Auswirkungen eines Beitritts zur Vereinbarung sind auch im Gesamtkontext der NFA-Umsetzung im Kanton Aargau zu betrachten.

Am 26. Juni 2007 hat der Grosse Rat der Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in zweiter Beratung zugestimmt. Modellrechnungen zu den finanziellen Auswirkungen der NFA auf den Kanton und die Gemeinden haben dabei gezeigt, dass der Kanton Aargau durch die NFA insgesamt um beinahe 120 Millionen Franken entlastet wird. Der NFA-Ausgleich Kanton – Gemeinden stellt sicher, dass die Gemeinden an dieser Nettoentlastung zur Hälfte beteiligt werden. Hauptgrund für die Entlastung des Kantons Aargau ist der neue Ressourcenausgleich.

Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich ist wie in Kapitel 1.1 dargestellt ein wichtiger Pfeiler der NFA und eine Ergänzung des Ressourcenausgleichs. Dieser sorgt dafür, dass auch die Kantone mit unterdurchschnittlichen eigenen Ressourcen, die sogenannten ressourcenschwachen Kantone, mit genügend frei verfügbaren Finanzmitteln ausgestattet werden. Er wird durch den Bund und die ressourcenstarken Kantone finanziert. Das Instrument der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich bezweckt im Gegenzug dazu eine gerechtere Verteilung von kantonsübergreifenden Leistungen. Während der Kanton Aargau vom Ressourcenausgleich einerseits beträchtlich profitiert, leistet er andererseits im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung einen Beitrag an die Zentrumsleistungen der beiden Kantone Zürich und Luzern.

Tabelle 5: Ergebnis der NFA-Gesamtbilanz Kanton – Gemeinden vom 20. November 2007

In Millionen Franken	Kanton	Gemeinden	Total
Entlastungen (-) Belastungen (+)			
Aufgabenteilung Bund – Kanton	-90.3	+89.8	-0.5
Ressourcenausgleich	-138.8	-	-138.8
Anteil Härteausgleich	+5.7	-	+5.7
Interkantonale Zusammenarbeit	+15.0	-	+15.0
Gesamtwirkung NFA	-208.4	+89.8	-118.7
NFA-Ausgleich Kanton – Gemeinden	+149.1	-149.1	-
Korrigierte Gesamtwirkung NFA	-59.3	-59.3	-118.7

In der NFA-Gesamtbilanz wurde ein Beitrag des Kantons Aargau an die interkantonale Zusammenarbeit von insgesamt 15 Millionen Franken veranschlagt. Dieser Betrag wird unter Anrechnung der voraussichtlichen Abgeltungen in Folge dieser Vereinbarung wie auch des Beitrags an den Aufbau und Betrieb des Swiss Nano Centers der Universität Basel deutlich unterschritten.

7.3 Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur

Der Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Kanton Aargau. Da die überregionalen Kultureinrichtungen in Zürich und Luzern aufgrund der kurzen Distanzen und guten Erreichbarkeit einen Beitrag an die hohe Qualität des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Aargau leistet, verspricht ein Beitritt zur Vereinbarung auch einen standortpolitischen Nutzen.

Mit Blick auf die kantonale Kultur und die vielfältigen gesellschaftlichen Bedürfnisse ist festzuhalten, dass die Lastenausgleichszahlungen an die Kantone Zürich und Luzern zusätzlich zu den bestehenden Kulturausgaben getätigt werden und deshalb keine Reduktion des kantonalen Kulturbudgets beabsichtigt ist.

7.4 Auswirkungen auf die Gemeinden und die Beziehungen zu anderen Kantonen

Die Gemeinden sind durch den Beitritt zur Vereinbarung nicht direkt betroffen. Der Kanton übernimmt die Kosten für den Nutzen, den die überregionalen Kultureinrichtungen für die Gemeinden des Kantons Aargau erbringen. Mit der Leistung der Abgeltung garantiert die Vereinbarung, dass nicht nur die Vereinbarungskantone, sondern auch die Gemeinden dieser Kantone von weiteren Verpflichtungen gegenüber den Trägerschaften der überregionalen Kultureinrichtungen in den Standortkantonen explizit als befreit betrachtet werden.

Der Beitritt des Kantons Aargau zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionale Kultureinrichtungen und seine Bereitschaft zur Zahlung eines Lastenausgleichs ist ein Bekenntnis, dass der Aargau mit anderen Kantonen auf einer fairen Grundlage zusammenarbeiten will. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit darf sich aber nicht nur auf die in Art. 48a BV aufgeführten Sachbereiche beschränken. In diversen aktuellen politischen und kantonsübergreifenden Fragestellungen (zum Beispiel Fluglärmproblematik, Endlager für radioaktive Abfälle, Transitverkehr etc.) erwartet der Regierungsrat ein ge-

nauso partnerschaftliches Zusammenwirken der betroffenen Kantone. Die vorliegende Vereinbarung kann deshalb nur dann langfristig Bestand haben, wenn die interkantonale Lastendiskussion künftig umfassend geführt wird. Dies fördert nicht nur die Gesamtsicht bestehender Lastenunterschiede, sondern stärkt auch die Position der Kantone insgesamt im Rahmen der vertikalen Lastenausgleichsthematik zwischen dem Bund und den Kantonen.

8. Verzicht der zuständigen Fachkommission des Grossen Rats auf eine Stellungnahme

Der Regierungsrat hat am 4. März 2009 das Büro des Grossen Rats mit dem Entwurf der vorliegenden Botschaft über die Vorlage informiert. Im Auftrag des Ratspräsidiums und gestützt auf § 39b Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes wurde die Vorlage an die Kommission Bildung, Kultur und Sport (BKS-Kommission) zur Kenntnisnahme und zur allfälligen Stellungnahme gegenüber dem Regierungsrat weitergeleitet. Die BKS-Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 12. Mai 2009 behandelt und beschlossen, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

9. Weiteres Vorgehen

Nach der Zustimmung zum Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen durch den Grossen Rat und einer Annahme des Zustimmungsbeschlusses in einer allfälligen Volksabstimmung wird der Regierungsrat gegenüber den Vereinbarungskantonen den Beitritt des Kantons Aargau zur Vereinbarung erklären. Der Beitritt erfolgt auf den 1. Januar 2010.

Zum Antrag:

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag:

1.

Dem Beitritt des Kantons Aargau zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 wird zugestimmt.

2.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach erfolgter Volksabstimmung gegenüber den Vereinbarungskantonen den Beitritt des Kantons Aargau zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen zu erklären.

Aarau, 1. Juli 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Roland Brogli

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Beilage 1: Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003

Beilage 2: Zusatzprotokolle der Kantone Zürich und Aargau sowie der Kantone Luzern und Aargau

Beilage 3: Berechnungsgrundlagen zu den überregionalen Kulturinstitutionen